

Sonderdruck aus:

Fachsprachen und Normalsprache

Herausgegeben
von Julia Voss und Michael Stolleis

Valerio^{14 | 2012}

Wallstein

Inhalt

<i>Einleitung</i>	5
Ulf Stolterfoht <i>sechs aggregate</i>	11
Franz-Josef Arlinghaus <i>Sprachformeln und Fachsprache</i> <i>Zur kommunikativen Funktion verschiedener</i> <i>Sprachmodi im vormodernen Gerichtswesen</i>	17
Joachim Kalka <i>Rotwelsch und Slang</i> <i>Notizen zu einer auratischen Fachsprache</i> <i>aus der Perspektive des Übersetzers</i>	34
Wolfgang Klein <i>Die Sprache der Denker</i>	49
Michael Hagner <i>Schopenhauers Alptraum oder: Von der Pluralität der</i> <i>Wissenschaftssprachen</i>	61
Hans-Jörg Rheinberger <i>Die Sprachen der Wissenschaftsgeschichte</i>	77
Jan Wagner <i>Anton Brant</i>	84

Nina Janich	
»Ich als Physiker«	
Zum Zusammenhang von Fachsprache und Fachidentität	93
Jürgen Kaube	
Diskursive Klingeltöne	105
Peter Geimer	
Sprachlos	115
Urs Widmer	
Hat die Sprache der freien Marktwirtschaft etwas mit der Sprache des Faschismus zu tun, und wenn ja, was?	124
Norbert Miller	
Stände- und Standes-Rotwelsch im Lustspiel	134
Michael Krüger	
August Garcke: Ehrenpreis	143
Über die Autoren	147
Nachweise	153

Sprachformeln und Fachsprache

Zur kommunikativen Funktion verschiedener Sprachmodi im vormodernen Gerichtswesen

Franz-Josef Arlinghaus

Einleitung

Im Folgenden werden die vor Gericht benutzten Sprachmodi hinsichtlich ihrer Bedeutung und Leistungsfähigkeit für die Kommunikation über den Rechtsstreit beleuchtet. Dabei stehen nicht so sehr die verschiedenen Semantiken, sondern die – sich wandelnden – Sprachformen im Zentrum der Aufmerksamkeit. Äquivalente und Unterschiede zwischen der spätmittelalterlichen formelhaften Gerichtssprache und der frühneuzeitlichen Gelehrtensprache im Rechtsverfahren gilt es herauszuarbeiten. Kurz gesagt und um es vorwegzunehmen, geht es darum, den Beitrag der jeweiligen Sprachform zur Markierung des Rechtsdiskurses auszuleuchten. Postuliert wird, dass es solcher sprachlicher Mittel bedurfte, um in einem noch nicht ausdifferenzierten Rechtssystem eine gewisse Diskursautonomie herzustellen.

Auf der Basis der Ordnung des Kölner Hochgerichts aus dem 14. Jahrhundert, die in einer Edition von Walter Stein von 1893 vorliegt, soll der Kommunikationsstruktur des mittelalterlichen Verfahrens nachgegangen werden. Die in sieben Handschriften des ausgehenden 14. und des 15. Jahrhunderts überlieferte Ordnung diente dem Gericht wohl als eine Art ›Handbuch‹; Benutzerspuren weisen zudem darauf hin, dass der Text stark in Gebrauch genommen wurde. Ausführlich geschildert wird das Verfahren um »Totschlag, offene Wunden, Quetschungen und Beleidigungen«, wie es gleich zu Beginn heißt. Interessant ist die Quelle nicht nur deshalb, weil sie den Verfahrensablauf schildert, sondern weil sie Formulierungen für die mündlichen Einlassungen der Parteien bzw. deren Vorgesprecher mitteilt.

Sprachformeln, Wiederholungen und dialogische Struktur des Verfahrens: Das Kölner Hochgericht im 14. Jahrhundert

Nur knapp muss auf den Ablauf der Verhandlung eingegangen werden, der mehr oder weniger dem aus anderen Quellen bekannten Hergang entspricht. Der Kläger wird von einem Schöffen in das Gericht geführt, wobei Letzterer dreifach »waiffen« zu rufen hatte. Es handelt sich um das so genannte »Gerüfte«, mit dem schon der Sachsenspiegel eine Klage auf handhafte Tat beginnen lässt.

Kurz danach verlangt der Kläger, ihm einen Fürsprecher oder Vorsprecher zu geben. Bekanntlich ist der Fürsprecher im deutschrechtlichen Verfahren »Mund der Partei«, d. h., er spricht für den Kläger oder Angeklagten. Erforderlich ist dies deshalb, weil eine durch die Partei vorgetragene falsche Behauptung oder auch nur Formulierung vor Gericht zu Prozessverlust führen konnte. Äußert sich dagegen der Fürsprecher anstelle der Betroffenen, war »Erholung und Wandlung« des Gesagten möglich. Das heißt, gegen die Entrichtung einer Geldbuße konnte man die falschen Formulierungen korrigieren. Hatte sich die Partei einen Fürsprecher genommen, so durfte sie sich selbst im Gericht nur noch mit »Ja« oder »Nein« dazu äußern, ob sie dem vom Fürsprecher Vorgetragenen zustimmte. Um den Fürsprecher zu instruieren, konnte sie ihm zuflüstern, oder aber beide verließen während der Verhandlung kurzzeitig das Gericht.

Der Formalismus, dem das Institut des Fürsprechers seine Existenz verdankt, begegnet m. E. in drei Ausprägungen. Erstens: Bei bestimmten Rechtsakten wird verlangt, dass bestimmte Formulierungen exakt so gesprochen werden, wie sie vorgegeben sind, sonst war der Akt nicht gültig. Das ist etwa beim Eid der Fall. Zweitens: Im Gericht war nicht Sinn einer Äußerung der Bezugspunkt für das Agieren des Richters, der Urteiler und der Gegenpartei, sondern der Wortlaut des Gesprochenen. Bietet etwa der Kläger an, etwas mit fünf Zeugen belegen zu können, kann aber dann nur vier beibringen, hat er nach der Anschauung der Zeit seine Behauptung nicht

bewiesen. Neben diesen beiden Varianten gibt es drittens Formerfordernisse, die wichtig sind, bei denen jedoch nicht immer eindeutig geklärt werden kann, ob eine Verletzung sofort drastische Rechtsfolgen nach sich zog. So macht die Kölner Quelle detaillierte Angaben darüber, mit welchen Worten der Vorsprecher seine Einlassungen vorzutragen hatte. In der Tat besteht ein Großteil der Ordnung des Kölner Hochgerichts aus Formulierungsvorgaben, die zudem notwendige Abweichungen berücksichtigen, wenn sich an der Sachlage etwas änderte. So bietet die von Walter Stein bereits 1893 edierte Quelle drei verschiedene Varianten des Klagebeginns, je nachdem, ob der Fürsprecher für die Frau des Erschlagenen, seinen Bruder oder einen Vormund das Wort spricht. Ausführlich zitiert sei hier der letzte Fall, der weiter unten paraphrasiert wird:

In is, dat dis cleiger de clage in hant setzt eyne anderen, so spricht der vursprecher alsus:

»Hie steit N., vurmunder Druden van Johans clagen, yrs wissligen mans, die da schijnbar doit lach ..., ind clait uch van luden, da hee waende haven bestonde bynnen deser stat, da he durch reicht vrede in Gnade waende haven, ind wart an yem gebroichen der goitzvrede, burchvrede, kur, blijchende dait ind offen wonden ind doitslach; *des kwam man ind zoynte syne noit; man voir dar ind besach syne noit ind die wonde wart gesyen ind wart yem offen gedeilt ind doitslach; ind da man eyn luyt mit scheffenuddell ind die clage wart in hant gesat zo urdell, ast gewoenlich is; dis kwam sij mit yrme waiffengeschrey, as sij van reichte soulde, inde deide des yren eydt, nyeman unschuldich darinzoleigen, ind noempt uch eynen Johan hantdedich, ind is hude syn yerste dach, ind bidt daaff gerichtz.*«

Auch wenn die Ordnung des Kölner Hochgerichts, die diese Formulierungsvorschläge macht, eine andere Wortwahl nicht explizit sanktioniert sehen will, so muss man im Anschluss an Max Weber den Formulierungsvorschlägen doch quasi normativen Status zubilligen. Weber hatte bereits festgestellt,

dass »[s]chon die bloße Tatsache der regelmäßigen Wiederkehr von Vorgängen [diesen] ... äußerst leicht zur Dignität von etwas normativ Gebotenem« verhilft.

Während man also durchaus verschiedene Ausprägungen des Formalismus zu differenzieren hat, dürften in der alltäglichen Rechtspraxis diese Unterscheidungen eine zumindest untergeordnete Rolle gespielt haben. In noch stärkerem Maße als bisher angenommen schränkt dies die Möglichkeit der freien, ungebundenen Rede vor Gericht ein.

Ein weiteres Merkmal der Einlassungen der Fürsprecher war, dass sie immer wieder den bisherigen Verfahrensgang knapp zusammenfassend schilderten. Schon der erste Wortbeitrag des Fürsprechers in der Kölner Hochgerichtsordnung gibt über weite Strecken lediglich wieder, was bisher geschah. Ich paraphasiere die in der obigen Quelle kursiv gesetzte Passage: Der Kläger sei zum Gericht gekommen und habe das Verbrechen angezeigt, daraufhin sei die Wunde examiniert und auf Totschlag erkannt worden, man sei dann mit dem »Gerüfte«, wie es rechtlich geboten sei, zu Gericht gekommen usw. Solche Zusammenfassungen, die immer wieder Bestandteil der Einlassungen der Fürsprecher waren, führten zu *doppelten Redundanzen*: einmal auf der inhaltlichen Ebene. Erzählt wird, was nicht lange zurückliegt und jedem bekannt ist. Dann auf der sprachlichen. Was schon einmal formuliert wurde, wird erneut zu Gehör gebracht. Bevor jedoch auf die Funktion und Wirkung solcher Wiederholungen näher eingegangen wird, sei ein letzter Punkt angesprochen.

Die Sprachformeln sind in einen Kommunikationszusammenhang eingebettet, der eine komplexe, dialogische Struktur aufweist, die wiederum stark formalisiert war. Nahezu jede Einlassung endete mit einer Urteilsfrage an den Richter bzw. die Schöffen. Die Fragen bezogen sich nur zu einem kleinen Teil auf das materiell Strittige. Vielmehr wurden so vor allem die nächsten Schritte des Verfahrens festgelegt. So hatten die Schöffen darüber zu urteilen, ob der Prozess zu eröffnen ist, ob sich die Partei einen Fürsprecher nehmen konnte, ob ein neuer Termin anzuberaumen war etc. Das ganze Verfahren

schreitet von Urteil zu Urteil fort. Bemerkenswert an diesem Frage-und-Antwort-Spiel ist, dass es sich im Kern um einen Dialog zwischen Fürsprecher und Richter handelte, diese Dialogpartner aber eigentlich nur als Mittler fungierten. Wie bereits gesagt, spricht der Fürsprecher nur das aus, was die Partei ihm außerhalb des Gerichts zu sagen aufgetragen hatte. Aber auch dem Richter kam primär eine Relaisfunktion zu. Er ist es, der letztlich die Urteile von den Schöffen erfragte (obwohl sie die Frage ja bereits vom Fürsprecher gehört hatten) und deren Antwort im Gericht verkündete, und dies nicht nur einmal am Ende des Verfahrens, sondern fortlaufend während der Verhandlung.

Funktionen des Formalismus: Zwei Thesen

Der »geradezu skurril« (Alexander Ignor) anmutende Formalismus ist natürlich nicht unbemerkt geblieben. So hat schon Ekkehard Kaufmann die vom Gemeinten unabhängige, un-mittelbare Wirkung des Gesprochenen als »Wortmagie« bezeichnet und darauf verwiesen, dass solche Vorstellungen wohl allen früheren Religionen eigen sind. Wolfgang Sellert zieht Parallelen zwischen dem mittelalterlichen Gerichtsverfahren und der Wirkung des gesprochenen Wortes bei der kirchlichen Sakramentspende. Hier wie dort entfaltet sich die Wirkung von Sprache und Gesten vornehmlich durch die exakte Einhaltung der »Wort- und Sachformen«, so Sellert. Diese Verweise auf Vorstellungswelten oder religiöse Anschauungen sind sicherlich nicht von der Hand zu weisen. Solch allgemeine Begründungen lassen jedoch sehr viel Spielraum für eine konkrete Ausformung des Verfahrens. Es wäre dann zu erwarten, dass sich auf der Basis allgemeiner, religiös imprägnierter Vorstellungswelten ganz heterogene Prozessabläufe finden ließen. Soweit sich sehen lässt, scheinen die anhand der Kölner Quelle aufgezeigten Grundstrukturen jedoch über einen relativ langen Zeitraum und in einem recht großen Gebiet nachweisbar. Vermutet werden kann daher, dass diese

spezifischen Formen auch eine spezifische Leistung für das Gerichtswesen erbrachten und sie im gesellschaftlichen Kontext der Zeit nur schlecht gegen andere austauschbar gewesen waren.

Die folgenden Thesen sollen die Verfahrensform und ihre spezifische Leistung für die Streitbearbeitung näher zusammenführen:

1. Für das Gerichtswesen einer Gesellschaft, die noch kein voll ausdifferenziertes Rechtssystem kennt, ist es erforderlich, den Rechtsdiskurs *permanent* und *während er stattfindet* als distinkt zu markieren. Formalisiertes Sprechen ist hierzu in besonderer Weise geeignet.

2. Die Bearbeitung von Konflikten ist in einer Gesellschaft, die überwiegend auf Face-to-face-Kommunikation abstellt, mit dem Risiko einer raschen, unvorhersehbaren Eskalation verhaftet. Die analysierten Kommunikationsformen scheinen ein probates Mittel gewesen zu sein, dem vorzubauen.

Zunächst zur ersten These: Der Institutionalisierungsgrad mittelalterlicher Gerichte war im Vergleich zu heute äußerst gering. Dazu nur einige Stichpunkte: Richter und Schöffen übten ihre Tätigkeit bekanntlich »nebenberuflich« aus. In den Städten des deutschsprachigen Raumes verfügten die Gerichte in der Regel nicht über ein eigenes Gebäude oder einen eigenen Amtsraum, sondern tagten im Freien. Aber selbst dort, wo – wie dies beim Kölner Hochgericht der Fall war – eigene Räumlichkeiten zur Verfügung standen, wurden sie nicht mit dem Gericht identifiziert. Man ging nicht in den Gerichtssaal, sondern »in die Bänke«. Meist musste jedoch am Gerichtstag erst eigens das Mobiliar aufgestellt werden, wie es z. B. aus den Illustrationen des *Herforder Rechtsbuchs* aus dem 14. Jahrhundert ersichtlich ist.

Der knappen Betrachtung der institutionellen Verortung des Gerichts kommt jedoch nur Hinweischarakter zu. Das *eigentliche* Kriterium für ein voll ausdifferenziertes Rechtssystem ist,

ob es Anforderungen oder Irritationen aus seiner Umwelt nach *eigenen* Kriterien selektiert und nach *eigenen* Unterscheidungen verarbeitet oder nicht. Für das Rechtssystem der Vormoderne lässt sich sagen, dass ethische, politische und natürlich religiöse Vorstellungen sowie vor allem soziale Gegebenheiten nicht nur in unmittelbarer Weise auf das Gerichtswesen durchschlugen, sondern fest in ihm eingebaut waren (man denke etwa an die Auswahl der Richter und Urteiler nach Standeskriterien). Das aber führte dazu, dass im aktuellen Vollzug des Rechts, am Tag der Verhandlung, ganz andere Mechanismen der Markierung und Abgrenzung des Gerichts erforderlich wurden als heute. Wilhelm Ebel hat das klar gesehen. »In der archaischen Epoche unseres Rechts«, so Ebel, »gab es ohne Formalismus gar kein Recht; er schied das Rechtsgeschäft vom formlosen bloßen Gespräch, auch wenn dieses auf Rechtswirkung gerichtet war.« Damit ist zugleich gesagt, dass ein einmaliger ritueller Akt, wie er zu Beginn des Gerichtstages etwa in der Hegung begegnet, nicht genügte. Vielmehr war fortlaufend, während die Kommunikation stattfand, kenntlich zu machen, dass es sich um einen Rechtsdiskurs handelte. Dies geschah nicht etwa deshalb, weil die Menschen nach der Hegung gleich vergessen hätten, dass sie einer Gerichtssitzung beiwohnten. Es ging darum, sicherzustellen, dass der Diskurs während des Gerichtstages als distinkter Rechtsdiskurs geführt wurde und sich vom Alltagsdiskurs abgrenzte.

Die Vorgabe von zu sprechenden Formulierungen, deren falscher Gebrauch in unterschiedlicher Weise strafbewehrt war, ist dazu zwar nicht das einzige, aber sicherlich ein geeignetes und konkretes Mittel. In der Rede den bisherigen Verfahrensablauf zu wiederholen, Redundanzen in den Dialog einzubauen bedeutet dann nicht so sehr eine Erinnerung an das Geschehen, sondern ein Festklopfen des Diskurses, weil schon die Art der Wiederholung selbst ein unalltägliches Sprechen darstellt. Mehr noch: Die Wiederholung braucht sich tendenziell auf nichts weiter zu beziehen als auf das, was sie wiederholt. In dieser Selbstbezüglichkeit schließt sie den Diskurs

nach außen ab, vermag ihn ein gutes Stück weit zu autonomisieren – aber eben nur, solange die Kommunikation läuft. Der Literaturwissenschaftler Ludger Lieb, der sich bei seiner Analyse von Minnereden mit dem Phänomen der Wiederholung auseinandersetzte, formuliert wie folgt: »Wiederholung ist Resultat kultureller Arbeit, die ... darauf verwendet wird, gegen die Kontingenz der Welt einen autonomen Kommunikationsraum zu schaffen, in dem alles (mehr oder weniger) erwartbar, verlässlich und eben: wiederholbar ist.« Ist die Wiederholung als Form im Mittelalter auch ubiquitär, so ist es eben charakteristisch, dass sie für jeden Diskurs mit je eigenen Inhalten, Formulierungen und spezifischen Formen gefüllt werden konnte.

Zur Erläuterung der zweiten These, die bestimmte Kommunikationsformen als Mittel interpretiert, Eskalationen während der Konfliktbearbeitung vor Gericht zu begegnen, sei zunächst kurz ein konkreter Fall geschildert: Der Kölner Coengyn Radboide beleidigte während eines Prozesses den Gewaltrichter Dederich van Moelenhem. Er ließ u. a. verlauten, ein ehrenhafter Mann werde bald als meineidiger Bösewicht entlarvt. Der Rat bestellte daraufhin beide mit ihren Zeugen zu sich. Coengyn erschien nun mit *eyme groisse houf voulcks, lichte 50 of 60 manne* vor dem Rathaus. Damit nicht genug: Er forderte auch alle Umstehenden, die zu ihm hielten, auf, sich ihm anzuschließen.

Der Vorfall ereignete sich im Juli 1397, also nicht einmal ein Jahr nachdem man in Köln die alte Geschlechterherrschaft gestürzt und einen stärker auf die Zünfte gestützten Rat installiert hatte. Eine höchst brisante Situation also, und man darf als Hintergrund für die Auseinandersetzung eine Mischung aus persönlichen und politischen Motiven annehmen. Festzuhalten ist jedoch, dass der Streit seinen Ausgangspunkt in einer Gerichtsverhandlung nahm. Zur Eskalation beigetragen hatte zum einen sicherlich die auf genossenschaftlichen Personenverbänden basierende Struktur der städtischen Gesellschaft, die zur Solidarisierung mit dem bedrängten Familien-

oder Zunftmitglied zwang. Die wesentlichere Ursache ist jedoch in der ganz auf unmittelbaren Kontakt und mündliche Verhandlung setzende Konfliktbearbeitung zu sehen.

Natürlich sind Eskalationen immer möglich, wenn zwei im Konflikt befindliche Parteien aufeinandertreffen. Aber natürlich gibt es auch Möglichkeiten, die Kommunikationssituation so zu strukturieren, dass Eskalationen, trotz Face-to-face-Kontakt, weniger wahrscheinlich werden. Wenn man die Einlassungen der direkt Betroffenen während der Verhandlung darauf reduziert, dem Vortrag ihrer Fürsprecher zuzustimmen oder abzulehnen, wenn sie sich dazu lediglich mit ›Ja‹ und ›Nein‹ äußern können, dann sind sie nur noch sehr eingeschränkt in der Lage, mit eigenen Wortbeiträgen die Spannungen bewusst oder unbewusst zu verschärfen. Stellt man sich das Verfahren mit vor den Schranken stehenden Zuschauern vor, die vornehmlich aus ›Freunden‹, Verwandten und Zunftgenossen der Parteien bestanden, ohne dass diesen reguläre Polizeikräfte gegenüberreten konnten, ist dies schon ein Gewinn. Sicherlich kann ein aufgebrachtter Beklagter seinen Fürsprecher beiseiteschieben und seinem Unmut freien Lauf lassen. Aber das setzt bereits ein gerütteltes Maß an Aggressivität voraus, die, egal wie ein Verfahren strukturiert ist, so oder so kaum zu besänftigen wäre. Bei den beschriebenen Mechanismen geht es vielmehr darum, der wesentlich häufigeren und gefährlicheren Eigendynamik zu begegnen, die Streitigkeiten eskalieren lässt, weil ein Wort das andere ergibt.

Aber nicht nur eine Konfliktverschärfung zwischen den Parteien galt es zu vermeiden. Wie bei Coengyn Radboide gesehen, konnte das Gericht selbst schnell zum Ziel von Angriffen werden. Die ›Arbeitsteilung‹ zwischen den Schöffen, die die zahlreichen während des Verfahrens anstehenden Urteile fällten, und dem Richter, der sie zu äußern hatte, ermöglichte es, Verantwortlichkeiten uneindeutig werden zu lassen. Wem war jetzt das für die eine Partei negative und selbstverständlich als ungerecht empfundene Urteil zuzuschreiben? Den Urteilern, dem Richter, dem Gericht insgesamt? Jetzt das Gericht zu at-

tackieren setzt voraus, diese unklare Situation zu vereindeutigen und dies überzeugend nach außen kommunizieren zu können. Das ist nicht unmöglich, stellt aber eine Hürde dar, die zunächst genommen werden muss. Die Last trägt der Angreifer.

Zusammenfassend lassen sich zwei Charakteristika der formalisierten Kommunikationsweise im deutschrechtlichen Prozess herausstellen. Erstens: Vor dem Hintergrund eines nicht ausdifferenzierten Rechtssystems erlaubt es der Rückgriff auf vorgegebene Formulierungen und das Anreichern der Einlassungen durch zahlreiche Wiederholungen, das nötige Maß an Selbstreferentialität im Diskurs einzubauen, um ihn als Rechtsdiskurs zu markieren und ein Zurückgleiten in das Alltägliche zu verhindern. Zweitens: Dadurch, dass das vom Kläger und Angeklagten gesprochene Wort nicht ›wandelbar‹ war, wurde die freie Rede der Streitenden so sehr belastet, dass sie zum Institut des Fürsprechers greifen mussten, um überhaupt kommunizieren zu können. Die Regelung beschnitt also massiv die Äußerungsmöglichkeiten insbesondere derjenigen, die am stärksten emotional beteiligt waren und deren Wortbeiträge am ehesten zu einer Verschärfung des Konflikts führen würden. Der Fürsprecher wirkt hier geradezu als Puffer, da er sich vergleichsweise teilnahmslos äußern konnte. Auf Seiten des Gerichts wurde die Verantwortlichkeit für die getroffenen Entscheidungen durch die Rollenaufteilung zwischen Richter und Urteilern diffus, was ein Protestieren gegen gerichtliche Maßnahmen erschwerte.

Damit aber gewinnt das formalisierte Sprechen im Verfahren – jenseits religiöser oder mentalitätsgeschichtlicher Ursachen – eine spezifische Rationalität, die recht genau auf das historische Umfeld abgestimmt war, in dem das Gerichtswesen agierte. Denn in einer über soziale Gruppen und Verbände strukturierten Gesellschaft, die zudem noch kein voll ausdifferenziertes Rechtssystem kennt, muss der Streitschlichtung und der Markierung des Rechtsdiskurses *als solchem* erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt werden. Andere Aspekte – etwa die

Tatsachenerhebung – treten demgegenüber fast zwangsläufig zurück. Dabei muss gar nicht einmal davon ausgegangen werden, dass diese Form der Kommunikation von den Akteuren bewusst und mit den genannten Zielen implementiert wurde. Wahrscheinlicher ist, dass sich dieser Formalismus in einem evolutionären Prozess langsam herausgebildet und dann in der Praxis bewährt hat.

Ablösung der Sprachformeln durch die ›Fachsprache‹ – äquivalente Funktionen? Dritte These

Dass die Formstrenge im späten 15. und 16. Jahrhundert mehr und mehr außer Gebrauch kam, wird allgemein auf die Durchsetzung rationaleren Gedankenguts zurückgeführt, die die Sacherhebung stärker ins Zentrum des Verfahrens rückte. Wenn, wie dargelegt, die Formstrenge primär auf die Strukturierung der Kommunikation zielte, dann kann man jedoch nicht davon ausgehen, dass schon die Hinwendung zu rationaleren Verfahrensformen quasi automatisch zu einer Ablösung des Formalismus führte oder gar führen musste. Kommunikationsstruktur und Sacherhebung haben sicherlich miteinander zu tun, sind aber zunächst einmal auf verschiedenen Ebenen angesiedelt. Was aber erfüllte in der frühen Neuzeit jene Funktion, die im Spätmittelalter dem formalisierten Sprachgebrauch zukam?

Zunächst könnte man annehmen, dass es nun eine gesteigerte Institutionalisierung des Gerichtswesens war, die den Diskurs trug. In der Tat gab es in vielen Städten nun eigene Gerichtsschreiber, und gelehrte Juristen bewegten sich dort nicht mehr allein im Umfeld des Gerichts – etwa in Form von Gutachtern –, sondern konnten auch als Richter auftreten. Schaut man jedoch genauer hin, hat sich weniger verändert als gemeinhin angenommen. So haben in Köln die kommunalen Richter zwar nun oft – aber keineswegs immer – ein Rechtsstudium absolviert. Sie übten ihre Tätigkeit jedoch weiterhin ›nebenberuflich‹ aus.

Wichtiger noch ist, dass sich an der Verortung des Rechts in der Gesellschaft nur graduell, aber nicht grundlegend etwas veränderte. Denn weiterhin waren moralische, politische und religiöse Vorstellungen sowie soziale Gegebenheiten *unmittelbar* in das Rechtsleben und den Verfahrensgang eingewoben. Man denke etwa an die nach Ständen gegliederte Sitzordnung im Reichskammergericht; auf kommunaler Ebene war auch im 17. Jahrhundert das erste Kriterium für die Besetzung der Ratsgerichte nicht die Ausbildung der Richter, sondern ihre Mitgliedschaft im Stadtrat.

Als tieferer Grund für die Nutzung formelhafter Rede im Spätmittelalter war oben die fehlende Ausdifferenzierung des Rechts in Anschlag gebracht worden, denn der Sprachmodus lieferte – zusammen mit anderen ›Formalia‹ – einen wesentlichen Beitrag dazu, den Diskurs als Rechtsdiskurs auszuweisen. Wenn auch für die frühe Neuzeit ebenfalls eine Nicht-Ausdifferenzierung des Rechts zu konstatieren ist, die formelhafte Rede aber fehlte, was markierte dann den Diskurs als Rechtsdiskurs?

Mir scheint, dass zwei Aspekte hier von besonderer Bedeutung sind.

Zum einen die Zunahme an Schriftlichkeit, die nun nicht mehr nur dazu verwandt wurde, das Urteil festzuhalten. Vielmehr wurden jetzt zahlreiche Einlassungen der Parteien schriftlich niedergelegt und – das ist entscheidend – oft genug während der Verhandlung laut verlesen. Damit änderte sich zugleich der Sprachmodus der Beteiligten, wurde ›unalltäglich‹, wie man sagen könnte. Dem soll jedoch an dieser Stelle nicht weiter nachgegangen werden.

Der zweite, hier näher zu behandelnde Aspekt ist die Benutzung von Fachausdrücken im Verfahren. Zunächst einmal ist klar, dass bestimmte juristische Denkfiguren die Fachsprache verlangen und jede ›Übersetzung‹ zu einem Verlust an Stringenz und Präzision führt. Zu fragen ist jedoch, ob, etwa im Vergleich zur Moderne, im 16. und 17. Jahrhundert tatsächlich die semantische Exaktheit bei der Nutzung der Fachspra-

che im Vordergrund stand, oder ob es nicht vielmehr um die Markierung des Diskurses durch Fremdwörter zu tun war.

Die ›Stadtrechtsreformationen‹ des 15. und 16. Jahrhunderts erscheinen als ein probates Mittel, dem näher nachzugehen. Drückt nach Kunkel die erste Reformation von 1479 die römischrechtlichen Vorstellungen noch ganz in deutscher Sprache aus, so dringen mehr und mehr lateinische Vokabeln in die Texte ein. Die Lübecker Reformation von 1586, die weitgehend dem alten lübischen Recht verhaftet blieb, wandte sich sehr stark lateinischen und römischrechtlich klingenden Wendungen zu. Insbesondere die Überschriften über den einzelnen Abschnitten wurden den Institutionen entlehnt, die jedoch zum dann folgenden Rechtsstoff nicht immer passen wollten. Interessant ist, dass das schon den Kompilatoren – darunter der Stadtsyndikus Dr. Calixtus Schein – klar war. *[B]ißweilen, so schreiben sie, sei bey den titulis affinis vel cognata materia gesetzt worden ..., die sich nicht eben zu der Rubrica reimen.* Handlungsbedarf sah man jedoch nicht, da solches auch schon im römischen Recht, bei den *Digestis*, vorkomme. Dies zusammen mit der Verwendung bestimmter Vokabeln wie *legatum*, *testator* oder *legatarius* in Kombination mit der Übertragung ins Hochdeutsche führte zu einer derartigen Verschlechterung des Textes, dass der Drucker der Lübecker Stadtrechtsreformation, Johann Ballhorn, zum Namensgeber für das Korrumpieren von Texten überhaupt wurde.

In der Forschung zur Rezeption des römischen Rechts allgemein ist eine solche Verwendung von Sprache nicht unbemerkt geblieben. Bereits um 1900 äußerte Georg von Below, die verstärkte Verwendung von Zitaten und Begriffen aus dem gelehrten Recht sei oft nur »Hilfsmittel, um das, was die einheimischen [Rechtsquellen] sagen oder was diesen wenigstens nicht widerspricht, in möglichst eindringlicher Weise festzustellen«. Etwa 100 Jahre später stellte Esther Cohen für Frankreich fest: »Whether relevant or not, authors freely cited the *droit écrit* in order to present a learned appearance and grant their text the weight of learned authority«. Andreas

Görge kam 1999 in seiner linguistisch orientierten Arbeit, in der er mit quantitativen Methoden die Rechtssprache des 16. und 17. Jahrhunderts untersuchte, zu dem Ergebnis, dass nicht »darstellungsfunktionale Zwänge der Fachsprache« ihren Gebrauch determinierten, da für viele Fremdwörter deutschsprachige Äquivalente zur Verfügung standen. Vielmehr fand ein »interner Sprachwandel« statt, bei dem den fremdsprachlichen Varianten ohne Not ein Vorrang vor den eigensprachlichen gegeben wurde.

Der Kern dieser Beobachtungen, dass die Rezeption zu einer neuen Rechtssprache führte, ohne dass damit im gleichen Maße etwas Neues ausgesagt worden wäre, kann vor dem Hintergrund der obigen Überlegungen neu interpretiert werden.

Dazu die dritte These:

Die Nutzung römischrechtlicher, fremdsprachlicher Fachtermini im 16./17. Jahrhundert hatte in der Praxis weniger den Effekt, eine bestimmte Rechtsmaterie semantisch präziser zu erfassen. Ähnlich dem formalisierten Sprechen, jedoch in ganz anderer Weise, bestand ihre primäre Funktion darin, den Diskurs als Rechtsdiskurs zu markieren.

Um nicht missverstanden zu werden: Selbstverständlich gab es auch im 16. Jahrhundert römischrechtliche Fachtermini, die sich nicht übersetzen ließen. Und natürlich spielten bei der Latinisierung der Rechtssprache noch weitere Aspekte eine Rolle – der Humanismus etwa oder der Wunsch nach Eingliederung lokal geprägter Rechte in einen überregionalen Zusammenhang, um nur einige zu nennen. Aber insgesamt gesehen wird man sagen müssen, dass der sich einstellende Effekt vor allem in der in der dritten These formulierten Abgrenzung des Diskurses bestand.

Unterschiede zwischen Sprachformeln und Fachsprache

Ist mit der dritten These in einer sehr grundlegenden Weise die Parallelisierung von formelhaftem Sprechen und Fachsprache herausgestellt worden, so gilt es nun, Unterschiede aufzuzeigen. Hinsichtlich dem in der zweiten These formulierten Entgegenwirken einer Eskalation bei der Konfliktbearbeitung dürfte das formelhafte Sprechen, die Bindung an das Wort, leistungsfähiger gewesen sein als die Fachsprache, die freier formulierte Äußerungen zuließ. Man wird also für das 16./17. Jahrhundert nach weiteren Verfahrensformen Ausschau halten müssen, die diese Funktion – der Eskalation entgegenzuwirken – übernehmen konnten. Zu denken wäre hier etwa an den vermehrten Schriftgebrauch, der die Anwesenheit der Parteien weitgehend überflüssig machte und so in der Tendenz den Rechtsstreit nicht mehr ausschließlich an die Face-to-face-Kommunikation band.

Ein gewisses Äquivalent zum mittelbaren Sprechen, wie es beim Fürsprecher beobachtet wurde, entstand sicherlich durch die enge Bindung der Fachsprache an die gelehrten Juristen. Auch hier kommunizierten die eigentlich im Streit befindlichen Personen nur vermittelt über ihre – jetzt gebildeten – Prozessvertreter miteinander. Allerdings könnten die Unterschiede in der konkreten Ausformung des mittelbaren Sprechens nicht größer sein. Waren die Fürsprecher an (vorgeschriebene) Formulierungen gebunden, war es den Juristen durch ihre fachsprachliche Vorbildung möglich, Termini und Wendungen wie aus einem Baukasten flexibel miteinander zu kombinieren. Einlassungen konnten vor diesem Hintergrund vergleichsweise frei formuliert werden und blieben doch als besonderes Sprechen markiert. Wenn die verschiedenen Sprechweisen, wie hier vorgeschlagen, primär dazu dienten, den Rechtsdiskurs als solchen zu markieren, dann ist in der Umformatierung dieser Markierung – von den starren Formeln zur flexiblen Fachsprache – die Voraussetzung für eine mehr sachangemessene, rationale Erörterung des Streitfalles vor Gericht zu sehen. Konsequenz zu Ende gedacht, bedeutet dies

eine Umkehrung der Kausalitätsverhältnisse. Nicht der Wunsch nach mehr Rationalität führte zur Verwendung einer Fachsprache, sondern die aus Gründen der Diskursmarkierung benutzte Gelehrtensprache eröffnete die Möglichkeit, sachbezogenen Debatten Raum zu geben.

Ausblick

Obwohl sich heute Advokaten und Gutachter der ›Volkssprache‹ bedienen, sind die Klagen über die Unverständlichkeit der Sprache der Justiz Legion, ist doch selbst dem nicht ganz Ungebildeten die Differenz zwischen ›Eigentum‹ und ›Besitz‹ nicht immer präsent. Auf den ersten Blick, so scheint es, lassen sich die hier für das Spätmittelalter und die Frühe Neuzeit aufgestellten Vermutungen über die Funktionen der Sprache im Prozesswesen leicht bis in das 21. Jahrhundert ausziehen. An dieser Stelle müssen einige wenige Beobachtungen genügen, um die historische Bedingtheit der Thesen herauszustellen. Heute haben sich zahlreiche Spezialidiome auf fast allen Feldern der Gesellschaft etabliert; man befindet sich beständig in der Rolle des Laien, ist darin geübt und wenig irritiert, fragt selbstverständlich nach und bittet um Erklärungen. Von zentraler Bedeutung ist aber der heute erreichte Grad der Institutionalisierung und Professionalisierung des Gerichtswesens, der ein gänzlich anderer ist als in der Vormoderne; das ausdifferenzierte Recht der Moderne braucht die Fachsprache zur Markierung des Prozessgeschehens als Prozessgeschehen kaum.

Überdies treten heute die Parteien in der Regel als Einzelpersonen vor Gericht, und Solidarisierungseffekte größerer Gruppen, wie sie die Mitgliedschaft in *familia* oder Zunft nahezu verlangten, sind nur noch selten anzutreffen. Die Fachsprache muss deshalb kaum noch die Last tragen, Distanz herzustellen und einer möglichen Eskalation entgegenzuwirken. Mehr noch: Mit der großen Aufmerksamkeit, die das Gericht der Persönlichkeitsstruktur der Angeklagten entgegenzubringen

hat, sieht das Verfahren heute, ganz anders als in der Vormoderne, breiten Raum für die Darstellung und Ermittlung der Lebensverhältnisse und individuellen Charakterzüge vor. Es ist geradezu notwendig, sich selbst »in eigenen Worten« darzustellen, denn die Verwendung sozialpsychologischer Fachausdrücke würde die Partei oder den Zeugen in diesem Zusammenhang sofort dem Verdacht des Unauthentischen aussetzen und seine Glaubwürdigkeit mildern.

Fachsprache, so scheint es, muss heute wesentlich weniger zur Formatierung des Prozessgeschehens im oben skizzierten Sinne in Anspruch genommen werden als in der Vormoderne. Ihre Verwendung sollte sich daher auf das konzentrieren, was ihre eigentliche *raison d'être* ist: Instrument zu sein, um äußerst komplexe Sachverhalte zu durchdringen und mit der notwendigen abstrakten Begrifflichkeit zu erfassen. Unwille zur Abstraktion, gern als »gesundes Volksempfinden« titulierte, scheint eher in Diktaturen zu Hause, und so hat die juristische Fachsprache gerade auch in der Demokratie ihren Platz. Richtig und ohne Dünkel benutzt, verleiht sie auf ihre Weise dem Bemühen Ausdruck, der Komplexität gerecht zu werden, mit der jede Rechtsentscheidung verbunden ist, und verschweigt die Schwierigkeit nicht, allgemeine Normen mit dem konkreten Fall in Kontakt zu bringen. Vielleicht konzentriert sich die Diskussion deshalb nicht von ungefähr auf die Möglichkeiten von »Übersetzungen«, die zwischen dem Vokabular des Experten und dem Sprachverständnis des Laien immer erforderlich sind, auch wenn bei der prominenten Position des Rechts in unserer Gesellschaft dieser Forderung ein besonderes Gewicht zukommt.